

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen im Rat
der Stadt Sankt Augustin
im Hause

nachrichtlich:
Herrn Günter Austria-Zink
Ulmenweg 6
53757 Sankt Augustin

Dienststelle
Fachbereich Kultur und Sport
Kulturverwaltung, Markt 1

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Auskunft erteilt: Herr Hohendorff | Zimmer: 517 |
|--------------------------------------|----------------|

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Telefon (0 22 41) 243-0 | Durchwahl: -231 |
|-------------------------|-----------------|

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Telefax (0 22 41) 243-430 | Durchwahl: Fax 24 32 31 |
|---------------------------|----------------------------|

E-Mail-Adresse: h.hohendorff@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

| Besuchszeiten | |
|---|--|
| Rathaus | Bürgerservice (Ärztehaus) |
| montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr | montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr |

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

3/60-Ho.

21.11.2011

Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss am 22.11.2011
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2011, DS-Nr. 11/0451
„Förderung der Denkmalpflege“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

1. Nimmt die Stadt Sankt Augustin die Förderung des Landes in Anspruch?

Antwort:

Grundsätzlich fördert das Land Nordrhein-Westfalen Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache oder eines Objektes erforderlich sind. Hierbei werden im Wesentlichen zwei Förderprogramme des Landes unterschieden:

1. Bei der Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen, welche unter der Bagatellgrenze von 2.000,- EUR jährlich liegen, gewährt das Land den Kommunen eine Pauschalzuweisung in Höhe der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten eigenen Fördermittel. Im Falle der Stadt Sankt Augustin betragen diese für das Haushaltsjahr 2012 insgesamt 7.000,- EUR. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Entsprechende Maßnahmen werden dann von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin in eigener Zuständigkeit gefördert.
2. Des weiteren besteht bei Maßnahmen, welche über der unter 1. genannte Bagatellgrenze liegen, für die Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer die Möglichkeit, bei der Bezirksregierung Köln unter Beteiligung der Unteren Denk-

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

malbehörde der Stadt Sankt Augustin einen maßnahmenbezogenen Antrag auf Förderung zu stellen. Ein solcher Antrag muss bis zum 01. September des Vorjahres gestellt sein.

2. Welche Objekte sind bereits zur Förderung gemeldet?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern im Stadtgebiet von Sankt Augustin in Kürze neuerlich über die o.g. Fördermöglichkeiten schriftlich zu informieren.

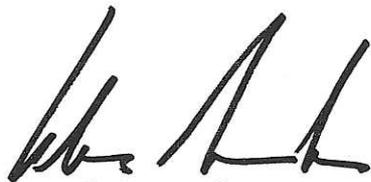
3. Werden die Eigentümer der förderungswürdigen Bodendenkmäler von der Stadtverwaltung unterrichtet?

Antwort:

Die Förderung zum Erhalt, zur Erforschung und Herrichtung der Bodendenkmälern ist den Bodendenkmalpflegeämtern, den Landschaftsverbänden und der Stadt Köln sowie den Stadtarchäologien von insgesamt 12 weiteren Städten vorbehalten. Die Stadt Sankt Augustin ist hierfür nicht förderberechtigt. Eine Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Bodendenkmälern im Stadtgebiet erübrigt sich somit gleichfalls.

Im Übrigen können in Abhängigkeit des Umfangs beabsichtigter Maßnahmen zur Erhaltung von Bodendenkmälern Anträge im Rahmen der unter Frage 1. aufgeführten Förderprogramme gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher